

spruch fällen. Und beim Spruch, den wir oder die Mehrzahl von uns darüber fällt, soll es dann ohne Irrung und Widerred bleiben. So haben ich und die vier Schiedsrichter von beiden Parteien beedete Zeugen verhört. Besonders von den Zeugen meines Veters, Graf Heinrich⁴, und dessen Leuten haben wohl 16 an der Zahl bezeugt, nachdem jeder einzel einen vorgeschprochenen Eid mit erhobenen Händen zu den Heiligen geschworen hatte, wahrhaft richtig zu wissen, dass der Stein, der an der Luziensteig³ in der Wiese, genannt Brataserna⁹, und im Rain¹⁰ steht, ein rechter Markstein zwischen denen von Balzers² und denen von Fläsch und Maiefeld sei. Von diesem Stein aus verlaufe die Mark auf einer Seite in gewechselter Richtung in die Rote-Rüfe¹¹ und auf der andern Seite gleich, jedoch vom selben Stein hinauf auf den Berg, der zuoberst Spitzagud¹² genannt wird; und wenn dieser Berg und die Rote-Rüfe¹¹ und der Markstein in der Wiese gegeneinander zeigen: das ist die rechte Mark. Und es sei so gewesen, dass die von Balzers ihr Vieh nicht über diese Marken hinauf weiden durften oder darüber hinauf der Weide oder der Gemeindegüter wegen etwas zu tun oder zu schaffen hätten; das mögen ihnen die von Maiefeld und Fläsch wohl verwehren und sie dafür pfänden. Geschähe es aber, dass die von Maiefeld und die von Fläsch über diese Marken hinaus herabwärts weideten oder darüber hinaus der Weide wegen oder des gemeinschaftlichen Grundbesitzes wegen etwas zu tun oder zu schaffen hätten, so mögen ihnen auch die von Balzers² das verwehren und sie darob pfänden. Dagegen zeigte die Zeugeneinvernahme meines Oheims, Graf Donat⁵, und die seiner Leute gar nichts, das denen von Fläsch Nutzen oder Vorteil brächte. Und nachdem ich und die genannten Schiedsrichter die Zeugenaussagen der Leute von Balzers² und Fläsch verhört hatten, da fragte ich, obgenannter Graf Johann, Herr zu Werdenberg¹, als gemeinsamer Schiedsrichter in dieser Sache die genannten Schiedsleute auf ihren Eid hin, welche von beiden Beweisangeboten sie für besser und gerechter hielten. Da erklärten die Vier, jeder einzel auf seinen geschworenen Eid hin, dass die Zeugenaussagen meines Veters, Graf Heinrich⁴, und die seiner Leute von Balzers² in jeder Hinsicht bedeutend besser und gerechter seien, und dass die von Balzers² aus Billigkeit und zu Recht bei den vorgenannten Marken bleiben sollen. Die Leute von Fläsch sollen ihr Vieh nicht darüber hinab